

Hygieneplan für die GS Elversberg ab 11.10.2021

(auf der Grundlage des Musterhygieneplans des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 1.10.2021)

Allgemeines

- Als Ansprechpartner für die Koordination der Einhaltung der Hygieneregeln und der Infektionsschutzmaßnahmen fungiert Herr Stephan Ohl.
- **Alle** Beschäftigten der Schulen, alle Schüler*innen, alle weiteren in der Schule tätigen Personen (z.B. Lesepaten) sowie alle Personen, die die Schule nur kurzfristig aufsuchen (z.B. Eltern), **unterliegen dem Hygieneplan**. Insbesondere die Erwachsenen sind gehalten, als Vorbilder für Schüler*innen die Hygienehinweise und den Infektionsschutz ernst zu nehmen und im gesamten Schulalltag umsetzen.
- Vorrangiges Ziel ist es, den Präsenzunterricht in den Schulen auch weiterhin sicherzustellen. Dafür ist die Nachverfolgbarkeit der Infektionswege und die Unterbrechung der Infektionsketten wichtig.

Bei Verdacht auf Erkrankung

- Bei Erkrankungen wie leichtem Schnupfen, Husten oder Kopfschmerzen kann die Schule weiterhin besucht werden.
- Als **Verdachtsfall** für eine COVID-19-Erkrankung gelten Personen mit folgenden **Symptomen**:
 - Fieber > 38,0 °C
 - trockener Husten (nicht durch eine Grunderkrankung/Erkältung erklärbar),
 - ausgeprägte gastrointestinale Symptome (anhaltende erhebliche Bauchschmerzen mit oder ohne Durchfall und Erbrechen),
 - Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns.
- Treten diese Krankheitssymptome während der Schulzeit auf, **verlassen die betroffenen Personen die Schule** und nehmen Kontakt auf zu einem Arzt/einer Ärztin. Bei Schüler*innen sind die Eltern zu informieren (vgl. Schaubild im Lehrerzimmer) und die Kinder bis zur Abholung in einem gesonderten Raum (z.B. Musiksaal) zu beaufsichtigen.
- Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung werden sowohl der Verdacht als auch das Auftreten einer COVID-19-Erkrankung dem Gesundheitsamt gemeldet, wenn der Schulleitung kein Nachweis über eine anderweitige Meldung vorliegt.
- Schüler*innen mit den o.g. Symptomen, die auf ein erhöhtes Risiko für das Bestehen einer SARS-CoV-2-Infektion hinweisen, sollen bis 48 Stunden nach Abklingen der Symptome nicht am Präsenzunterricht teilnehmen. Schüler*innen mit leichteren Krankheitszeichen sollen ebenfalls erst nach einer symptomfreien Phase von 48 Stunden wieder am Präsenzunterricht teilnehmen. Wurde eine COVID-19-Testung angeordnet, bleibt die betroffene Person zu Hause bis das Testergebnis vorliegt.

Bei positivem Testergebnis

- Nur die positiv getestete Person muss von den übrigen Kindern isoliert werden. Für andere Kinder aus der gleichen Klasse und deren Lehrkräfte besteht grundsätzlich keine Verpflichtung zur Absonderung.
- Die Klasse eines positiv getesteten Kindes trägt ab dem Tag des Bekanntwerdens des Infektionsverdachtsfalles eine Gesichtsmaske.
- Alle Kinder und Lehrkräfte (außer denen, die vollständig geimpft sind) aus der Klasse eines positiv getesteten Kindes führen ab dem Tag nach dem Bekanntwerden des Infektionsverdachtsfalles an fünf aufeinanderfolgenden Schultagen tägliche Antigen-Tests durch. Dafür nehmen die Kinder die Testkits mit nach Hause und testen sich dort täglich selbst oder lassen sich dort testen. Als Beleg muss täglich eine qualifizierte Selbstauskunft einer sorgeberechtigten Person über die ordnungsgemäße Durchführung des Antigentests mit negativem Ergebnis in der Schule vorgelegt werden. Das Musterformular befindet sich auf der letzten Seite dieses Hygieneplans.
- Entwickelt eine Kontaktperson im Zeitraum dieser 5 Tage typische Symptome (s.o.), wird diese sofort und so lange von der Teilnahme am Präsenzunterricht ausgeschlossen bis ein negatives Ergebnis eines Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests vorliegt.

Persönliche Schutzmaßnahmen

- Möglichst wenig persönlichen Berührungen.
- Händehygiene: Vor dem Essen, nach dem Besuch der Toilette und nach der Pause sorgfältig mindestens 20 Sekunden lang die Hände mit Flüssigseife waschen oder mit dem bereit gestellten Desinfektionsmittel sorgfältig einreiben.
- Husten- und Niesetikette beachten: Husten und Niesen in die Armbeuge und größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen.

Tragen einer Medizinischen Maske

- Ab sofort entfällt für alle Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte und das sonstige pädagogische und nichtpädagogische Personal der Schule für den gesamten schulischen Betrieb die Verpflichtung zum Tragen eines MNS. Dies gilt für alle Fächer, auch für den Sport- und den Musikunterricht.
- Das freiwillige Tragen einer Maske ist weiterhin jederzeit möglich.
- Beim Schülertransport zur Turnhalle und zum Schwimmbad besteht die Maskenpflicht nur, wenn Kinder aus verschiedenen Altersstufen transportiert werden.

Lüften

- Solange noch keine elektronisch gesteuerten Luftreiniger vorhanden sind, gelten folgende Lüftungsregeln:
 - Lüften mit gekippten Fenstern ist unnötig und führt zu Erkältungskrankheiten!
 - Die Lüftungserinnerungen (Maus-Musik) werden vorläufig abgeschaltet.
 - Nach jeweils der Hälfte einer Schulstunde oder wenn die CO₂-Lüftungsampel nicht mehr grün leuchtet, soll eine Stoßlüftung erfolgen: Vollständiges Öffnen mehrerer Fenster (aber nicht der Tür) für 2 Minuten.
 - Nach jeder Stunde ist für ca. 2 Minuten eine Querlüftung durchzuführen: Öffnen von Türen und mehrerer Fenster
 - Auch bei Konferenzen und Besprechungen wird mindestens alle 20-25 Minuten durch das Öffnen mehrerer Fenster für ca. 2 Minuten eine Stoßlüftung durchgeführt.

Testpflicht

- Die Teilnahme am Präsenzsulbetrieb ist weiterhin nur für Personen zulässig, die zweimal in der Woche getestet werden. Die Testverpflichtung kann entweder durch die schulischen Testungen (dienstags und freitags) erfüllt werden oder durch die Vorlage eines anderweitigen Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus.
- Geimpfte und Genesene können sich weiterhin freiwillig testen (lassen).

Schulfremde Personen

- Der Zutritt zum Schulgelände ist für **schulfremde Personen** nur mit der 3G-Regel möglich: Wer nicht vollständig geimpft ist oder als genesen gilt, muss entweder einen maximal 24 Stunden alten negativen Test vorlegen oder diesen in der Schule unter Aufsicht durchführen.
- Als **schulfremde Personen** gelten alle, deren Tätigkeit nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Schulbetrieb steht: Eltern, Handwerker, Reinigungspersonal, Referenten, etc. **Nicht schulfremd** sind Eingliederungshelferinnen, Praktikantinnen, Schulsozialarbeiterinnen, Hausmeister, Sprachförderlehrkräfte, etc.
- Wenn schulfremde Personen unter Beachtung der 3G-Regel die Schule betreten, so werden ihre Kontaktdaten erfasst und diese nach 4 Wochen vernichtet.
- Personen, die sich kürzer als 10 Minuten im Schulgebäude oder ohne Kontakt zu den der Schule angehörigen Personen aufhalten, benötigen keinen 3G-Nachweis. Für sie gilt allerdings die **Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske**.
- Das Aufsuchen von außerschulischen Lernorten ist grundsätzlich wieder möglich. Jedoch sollte auf den Besuch von besonders betriebsamen Lernorten mit vielen ungezielten externen Kontakten vorerst noch verzichtet werden.
- Veranstaltungen in der Schule mit öffentlichem Charakter (Schulfeste, Informationsabende, Weihnachtsfeiern, etc.) können unter Beachtung der 3G-Regel stattfinden. Hierbei müssen jedoch die Kontaktdaten aller Personen, die die Veranstaltung besuchen, erfasst werden.
- Kontaktierung und Benachrichtigung möglicher Kontaktpersonen oder die Anordnung von Quarantäne darf die Schule nicht übernehmen. In Ausnahmefällen kann aber die Weitergabe von Informationen im Rahmen der Kontaktnachverfolgung erfolgen.

Abstandsregeln

- Toiletten werden nicht gruppenweise in Pausen, sondern bei Bedarf von einzelnen Kindern benutzt.



Qualifizierte Selbstauskunft über das Vorliegen eines
negativen PoC-Antigentest zum Nachweis des SARS-CoV-2
Virus
- zur Abgabe in der Schule / Einrichtung -

Diese Bestätigung ist bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern durch eine sorgeberechtigte Person abzugeben. Ist die zu erklärende Person volljährig, kann die Erklärung auch von ihr/von ihm selbst abgegeben werden.

Folgende Person hat sich mit einem vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zugelassenen Test selbst getestet bzw. testen lassen und sich dabei an die dem Produkt beigelegte Gebrauchsanweisung gehalten:

Name der Schülerin/des Schülers / des Kindes

Geburtsdatum

Angaben zum verwendeten Coronavirus Antigen-Selbsttest:

Produktname des Tests

Herstellername

Testdatum/ungefähre Uhrzeit

Das Testergebnis war "negativ".

ggf. Name und Anschrift der das Testergebnis und die Ausführung nach Gebrauchsanweisung bestätigenden sorgeberechtigten Person

Ich versichere, dass diese Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind.

Ort, Datum Unterschrift

